

RS UVS Niederösterreich 1993/06/22 Senat-NK-92-100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Rechtssatz

Die bloße Unzumutbarkeit, eine Vorschrift einzuhalten, reicht zur Entschuldigung nach § 5 Abs 1 VStG nicht aus.

Es bedarf der unverschuldeten Unmöglichkeit der Einhaltung der Vorschriften.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at